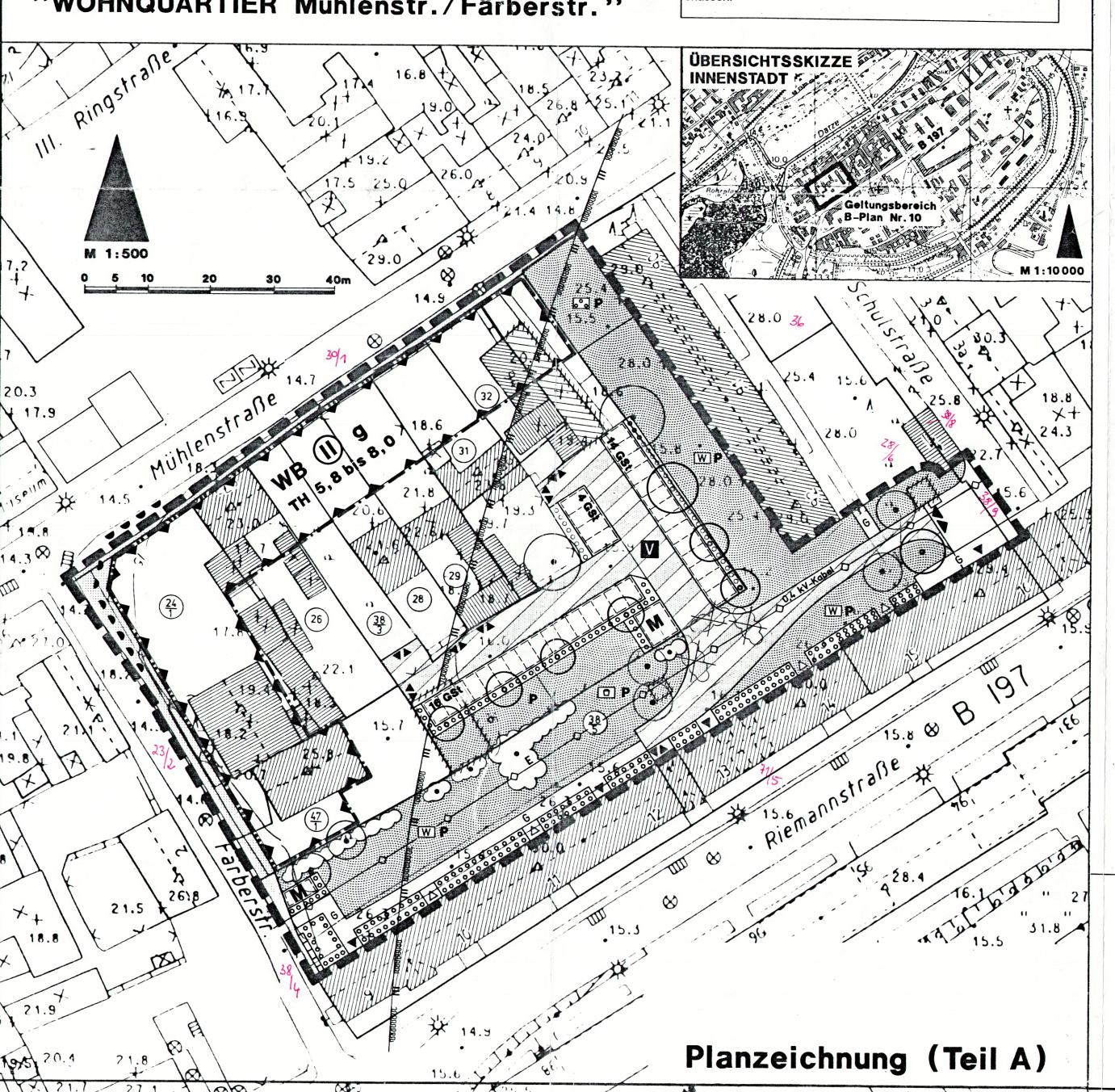
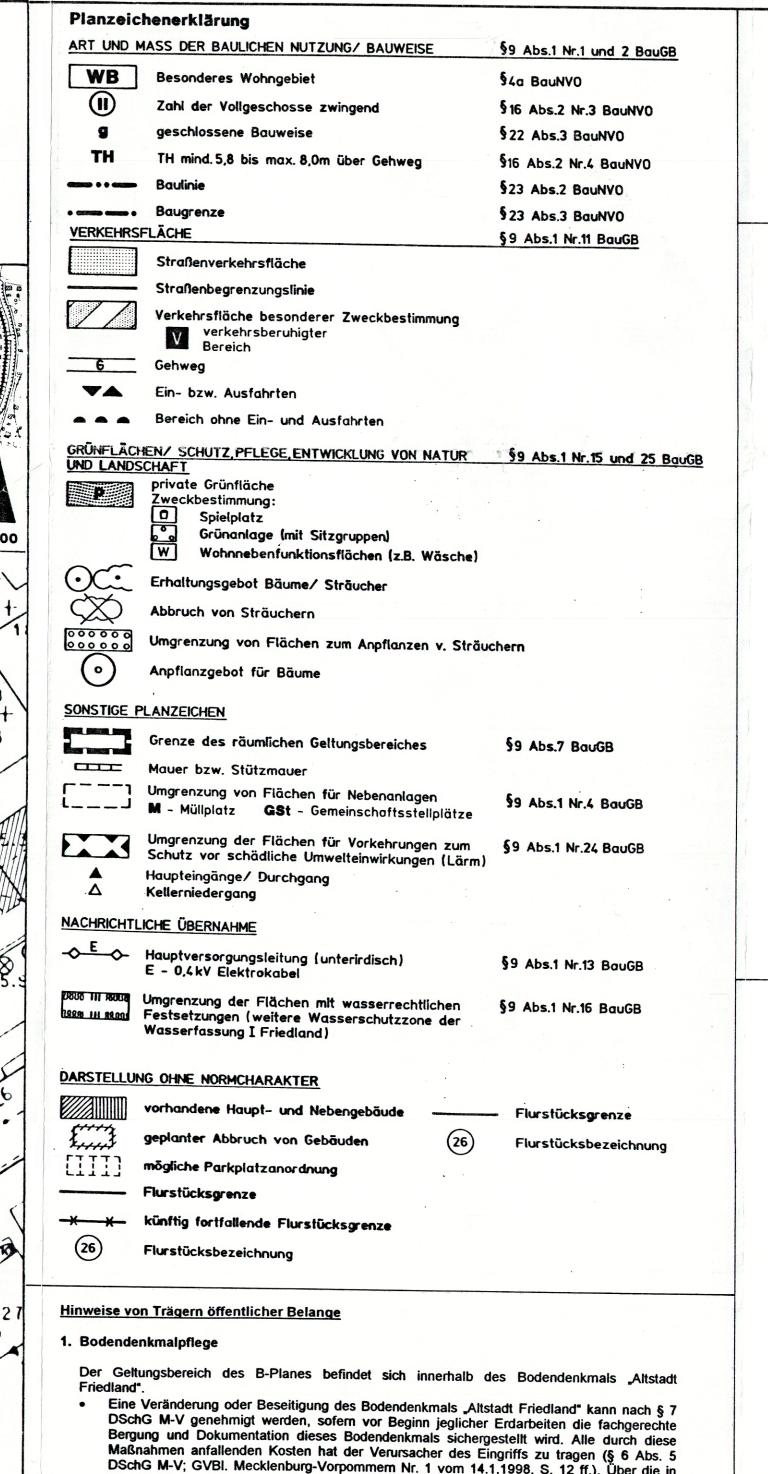
## FRIEDLAND

Satzung über den vorzeitigen Bebauungsplan B-Plan Nr. 10 (einfacher Bebauungsplan gem. §30 Abs. 3 BauGB)

"WOHNQUARTIER Mühlenstr./Färberstr."

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M-V vom 26.04.1994 (GVBI. S. 518) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung Friedland vom 27.01.1999 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den einfach. B-Plan Nr. 10 für das Gebiet "Wohnquartier Mühlenstraße / Färberstraße" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B)





lanzaichanarklärung	
RT UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG/ BAUWEISE \$9 Abs.1 Nr.1 und 2 BauGB	<ul> <li>Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Bodendenkmalpflege, Schloß</li> </ul>
	Wiligrad, 19069 Lübstorf möglich.
	2. Versorgungsträger
	Im Plangebiet befinden sich:
T11	<ul> <li>Fernmeideanlagen der Deutschen Telekom AG</li> <li>20 kV und 0,4 kV Kabel und Anlagen der EMO AG und</li> </ul>
310 ADS.2 NI.4 BOUNTO	Gasversorgungs-Hausanschlußleitungen der OMG Neubrandenburg GmbH
Baulinie \$23 Abs.2 BauNVO	Vor Beginn jeder Baumaßnahme sind die Abstimmungen mit den jeweiligen Versorgungsunternehmen zu führen.
Baugrenze \$23 Abs.3 BauNV0 ERKEHRSFLÄCHE \$9 Abs.1 No.11 Bauch	
33 AUS.I NI.II DQUUD	Textliche Festsetzungen (Teil B)
Straßenverkehrsfläche Straßenbegsenzungslieie	Planungsrechtliche Festsetzungen
Straßenbegrenzungslinie  Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung  verkehrsberuhigter  Bereich	1. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind im "Besonderen Wohngebiet" § 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB auch ausnahmsweise Nutzungen nach § 4a Abs. 3 Nr. 2 § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB (Vergnügungsstätten) und Nr. 3 (Tankstellen) BauNVO
6 Gehweg	nicht zulässig.
Ein- bzw. Ausfahrten	An der Mühlen- und Färberstraße ist die Traufstellung     § 9 Abs. 1     der Gebäude zwingend.     Nr. 2 BauGB
Bereich ohne Ein- und Ausfahrten	3. Die in des Dienus auch aussich auf Dr.
	3. Die in der Planung gekennzeichneten Bäume sind als § 9 Abs. 1 Einzelbäume als Hochstamm 3 x verpflanzt, mit Ballen, Nr. 25 BauGB
ÜNFLÄCHEN/ SCHUTZ, PFLEGE, ENTWICKLUNG VON NATUR \$9 Abs.1 Nr.15 und 25 Baugb  LANDSCHAFT	Stammumfang 16-18 cm anzupflanzen. Das sind Spitzahorn - Acer platanoides "Emerald Queen" 6 x
private Grünfläche Zweckbestimmung:	Winterlinde - Tilia cordata "Greenspire" 2 x
O Spielplatz	Die vorhandenen Pflanzungen sind im Rahmen der Grünflächenumgestaltung weitestgehend zu erhalten.
Grünanlage (mit Sitzgruppen)  Wohnnebenfunktionsflächen (z.B. Wäsche)	Die in der Planzeichnung festgesetzten Parkflächen § 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB im Hofbereich werden nur für die direkten Anlieger des Wohnquartiers zugelassen.
Erhaltungsgebot Bäume/ Sträucher	
Abbruch von Sträuchern	5. Auf den in der Planzeichnung umgrenzten "Flächen für Nebenanlagen - Gemeinschaftsstellplätze GST" § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen v. Sträuchern	ist das Abstellen von Pkw nur gestattet, den Anwohnern und deren Besucher im Wohnblock Schulstraße 90 bis 92 und
Anpflanzgebot für Bäume	. den Anwohnern und deren Besuchern in der Riemannstraße 9 bis 16.
J. A.	6. Auf den in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen § 9 Abs. 1 Nr.24 BauGB
STIGE PLANZEICHEN	für Vorkehrungen zum Schutz vor Lärm sind bei Neubau, Umbau und Modernisierung folgende nach DIN 4109 Tabelle 8
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches §9 Abs.7 BauGB	erforderliche Schalldämm-Maße für Außenbauteile einzuhalten:
Mauer bzw. Stützmauer	Standort Lärmpegelbereich Schalldämm-Maß
Umgrenzung von Flächen für Nebennet	erf. R' <sub>wres</sub>
M - Müllplatz GSt - Gemeinschaftsstellplätze	Aufenthaltsräume in Wohnungen IV 40 dB Büroräume IV 35 dB
Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum §9 Abs.1 Nr.24 BauGB Schutz vor schädliche Umwelteinwirkungen (Lärm)	Örtliche Bauvorschriften nach § 86 Abs. 4 LBauO M-V
<ul> <li>▲ Haupteingänge/ Durchgang</li> <li>△ Kellerniedergang</li> </ul>	Zulässig sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung 33° - 50° in den Farben
	rot-rotbraun-braun und in Harteindeckung  2. Zulässig sind nur Putzfassaden
HRICHTLICHE ÜBERNAHME	3. Zulässig ist max. eine Höhe von 0,4 m OK Erdgeschoßfußboden über Niveau
E - 0,4kV Elektrokabel §9 Abs.1 Nr.13 BauGB	OK Straßenbord vor Mitte Haus. Im öffentlichen Gehwegbereich ist nur eine Hauseingangsstufe mit einer max. Auftrittsbreite von 35 cm zulässig.
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen §9 Abs.1 Nr.16 BauGB	Verfahrensvermerke
шими Festsetzungen (weitere Wasserschutzzone der Wasserfassung I Friedland)	Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 19.12.1996.  Die Bekenntmechant des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 19.12.1996.  The Bekenntmechant des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 19.12.1996.
	Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte ortsüblich durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vombisbisund durch Abdruck am
STELLUNG OHNE NORMCHARAKTER	Land Man 97 in News Friedlander Zeitung
vorhandene Haupt- und Nebengebäude ———— Flurstücksgrenze	
***	Friedland, 23.01.97  Bürgermeister
geplanter Abbruch von Gebäuden (26) Flurstücksbezeichnung  [ ]	Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
Flurstücksgrenze	
	Friedland, Z, G, G, D  Bürgermeister
X— künftig fortfallende Flurstücksgrenze	lace
P6 Flurstücksbezeichnung	<ol> <li>Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 19.3.1998 durchgeführt worden.</li> </ol>
weise von Trägern öffentlicher Belange	Friedland, 19.03.1998  Bürgermeister
Bodendenkmalpflege	Dai gorificiatei
	4. Die Stadtvertretung hat am 15.4.1998 den Entwurf des Bebauungsplanes mit
Der Geltungsbereich des B-Planes befindet sich innerhalb des Bodendenkmals "Altstadt Friedland".	Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Eine Veränderung oder Beseitigung des Bodendenkmals "Altstadt Friedland" kann nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieses Bodendenkmals sichemestellt wird. Alle durch diese	Friedland, 15.04.1998  Bürgermeister
Maisnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V; GVBI. Mecklenburg-Vorpommem Nr. 1 vom 14.1.1998, S. 12 ff.). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu	5. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
unterrichten. Die zu erteilenden Baugenehmigungen sind an die Einhaltung dieser Auflage gebunden.	llo cl
MODULINGII.	/ / 40 (1)

Neubrandenburg, 06.04.95 27.01.93 Friedland, Friedland, 20.10.99 Mode Telefon: 0395/ 581020 Telefax: 0395/ 5810215 Friedland, 27.08.98

Bürgermeister

01.09.38... während folgender Zeiten: 8.00 - 12.00 ; 13.00 - 15.30 8.00 - 12.00; 13.00 - 18.00 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom ...29.07...98...bis zum Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während Friedland, 03.09.38 

bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden. (mit Ergandungen in Rot) ga. i.A. Bastian

Leiter Katasteramt

Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Friedland, 27.07. 99

10.Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.07.9.9. Az. VIII. 230.b. mit Nebenbestimmungen und Hinweisen 512.113 - 55020 (10)

Friedland, 29.09.99

Bürgermeister

11.Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der ....erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ...

Bürgermeister

12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Friedland, 20.10.99

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ...19.10...9.3......bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ...13.40....9.9...in Kraft getreten.

VORZEITIGER BEBAUUNGSPLAN NR. 10 (einfacher B-Plan)

Flur 7

Planzeichnung (Teil A) Textliche Festsetzungen (Teil B)

A&S -architekten & stadtplaner GmbH A.-Milarch-Str.01, Postfach 1129